

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 2024/065

Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde sowie anderer Auszeichnungen durch die Stadt Kitzingen (Verleihsatzung)

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch §§ 2,3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung:

§ 1 Arten von Ehrungen

Die Stadt Kitzingen ehrt Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben durch

- a) die Verleihung der Ehrenbürgerwürde (§ 2)
- b) die Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach den zu ehrenden Personen (§ 3)
- c) die Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Kitzingen (§ 4)
- d) die Verleihung des Ehrenrings mit dem Wappen der Stadt Kitzingen (§ 5)
- e) einen Empfang für eine besonders ausgezeichnete Person und ihre Familien (§ 6)
- f) einen Empfang zu Ehren einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens aus Anlass des Besuches der Stadt Kitzingen (§ 7)

§ 2 Verleihung der Ehrenbürgerwürde

- (1) Die Ehrenbürgerwürde ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Kitzingen lebenden Personen zuteilwerden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Person sich besonders um die Stadt Kitzingen verdient gemacht hat. Dies ist der Fall, wenn sie durch selbstloses öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat. Verdienste der zu ehrenden Person müssen der Stadt Kitzingen unmittelbar zugutegekommen sein.
- (2) Die Ehrenbürgerwürde wird auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses in einer Stadtratssitzung durch den Oberbürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und durch Eintragung in das Ehrenbürgerbuch.
- (3) Das Vorschlagsrecht für die Verleihung der Ehrenbürgerwürde liegt ausschließlich beim Oberbürgermeister und den Stadtratsmitgliedern.
- (4) Die mit der Ehrenbürgerwürde ausgezeichnete Person ist zu allen besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.

- (5) Dem Stadtrat bleibt vorbehalten, durch Beschluss im Einzelfall einen Ehrensold zu gewähren und ein Ehrengrab bereitzustellen.
- (6) Die Ehrenbürgerwürde kann wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Person vom Stadtrat widerrufen werden. Ein solcher Beschluss bedarf gem. Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GO der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 3

Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach Persönlichkeiten aus der Stadt Kitzingen

- (1) Die Stadt Kitzingen benennt Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Persönlichkeiten, die ihren Wohnsitz in der Stadt Kitzingen hatten. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur bereits Verstorbene geehrt. Die Benennung erfolgt auf Grund einer Beschlussfassung des Stadtrates.
- (2) Eine öffentliche Straße oder ein öffentlicher Platz sowie ein öffentliches Gebäude erhält nur den Namen einer verdienten Persönlichkeit i.S.d. Abs. 1, wenn diese, würde sie noch leben, die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenbürgerwürde erfüllen würde oder sie sich mit ihrem nachhaltigen Wirken um das Wohl der Stadt Kitzingen und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner außergewöhnlich verdient gemacht hat.
- (3) Die nach verdienten Persönlichkeiten benannten Straßen, Plätze oder öffentliche Gebäude können durch Stadtratsbeschluss umbenannt werden, wenn Tatsachen offenkundig werden, die eine Ehrung der betreffenden Person nach neuerlicher Prüfung nicht mehr rechtfertigen.

§ 4

Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Kitzingen

- (1) Die Stadt Kitzingen verleiht im Rahmen eines Empfangs durch den Oberbürgermeister den Ehrenpreis an bis zu drei Personen jährlich, die sich mit ihrem nachhaltigen Wirken um das Wohl der Stadt Kitzingen und ihrer Einwohner und Einwohnerinnen außergewöhnlich verdient gemacht haben.
- (2) Der Ehrenpreis wird in Form einer Glastrophäe mit graviertes/integriertes Abbildung des ältesten Stadtsiegels verliehen und ist darüber hinaus mit 500 € dotiert.
- (3) Vorschläge für die Verleihung sind mit einer aussagekräftigen Begründung bis zum 15. Juni eines jeden Jahres an die Stadt Kitzingen zu richten.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind neben dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern des Stadtrates auch die Einwohnerinnen und Einwohner von Kitzingen.
- (5) Der Ehrenamtsbeirat der Stadt Kitzingen berät über die eingegangenen Vorschläge und gibt seine Empfehlungen für die Verleihung an den Stadtrat.

§ 5 Verleihung des Ehrenringes mit dem Wappen der Stadt Kitzingen

- (1) Der Ehrenring der Stadt Kitzingen wird für außergewöhnlich lange und erfolgreiche Tätigkeit für die Allgemeinheit an kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen sowie ehrenamtlich tätige Persönlichkeiten (z.B. Mitglieder des Stadtrates) verliehen. Die Verleihung erfolgt nach 15-jähriger Tätigkeit für die Stadt Kitzingen.
- (2) Mit dem Ehrenring wird gleichzeitig eine entsprechende Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die Verleihung erfolgt auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses in der Jahresschlusssitzung.
- (4) Das Vorschlagsrecht liegt ausschließlich beim Oberbürgermeister.

§ 6 Empfang für eine besondere ausgezeichnete Person und deren Familie

Eine mit dem Großen Bundesverdienstkreuz, dem Bayerischen Verdienstorden oder vergleichbaren Ehrungen ausgezeichnete Kitzinger Persönlichkeit wird durch einen Empfang der Stadt Kitzingen geehrt.

§ 7 Empfang zu Ehren einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens

Hochgestellte Persönlichkeiten aus den Bereichen Politik, Kunst, Wissenschaft und Religion, die die Stadt Kitzingen besuchen, werden durch einen Empfang der Stadt Kitzingen geehrt. Damit verbunden ist das Recht, sich im Goldenen Buch der Stadt Kitzingen einzutragen. Die Entscheidung hierrüber trifft der Oberbürgermeister.

§ 8 Sonstige Geschenke der Stadt Kitzingen

Auf Anweisung des Oberbürgermeisters können weitere Sachgeschenke mit einem Bezug zur Stadt Kitzingen an verdiente Persönlichkeiten zum Andenken an die Stadt verschenkt werden.

Das sind insbesondere:

- Mitglieder der Bundes- oder Staatsregierung, Bundes- und Landtagsabgeordnete,
- Landrätinnen und Landräte u.a., die sich um Kitzingen verdient gemacht haben,
- Persönlichkeiten der Stadt Kitzingen beim Wegzug aus Kitzingen und aus Anlass eines runden Geburtstages,

- Schulleitungen, Schulamtsleitungen sowie höchste Repräsentanten der kirchlichen Gemeinden anlässlich ihrer Pensionierung, Leitungspersonlichkeiten der Stadtverwaltung beim Ausscheiden aus dem Dienst,
- Stadtratsmitglieder aus Anlass eines runden Geburtstages.

§ 9

Auszeichnung beim Ausscheiden aus dem Stadtrat

Alle Stadtratsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Gremium ein Geschenk der Stadt Kitzingen, das der Dauer der Zugehörigkeit zum politischen Gremium Rechnung trägt, sowie eine Dankesurkunde.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie anderer Auszeichnungen durch die Stadt Kitzingen vom 02.03.1970 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 21.11.2002 außer Kraft.